VERORDNUNG (EWG) Nr. 95/69 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1969

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 über Vermarktungsnormen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 830/68 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über Vermarktungsnormen für Eier (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 22, Artikel 28 und Artikel 30 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 sind Vermarktungsnormen für Hühnereier in der Schale erlassen worden, zu deren Durchführung Vorschriften über Bedingungen für die Zulassung der Packstellen, die Verpackung, Lagerung und Beförderung der Eier, ihre Kennzeichnung und die Kontrolle notwendig sind, um die einheitliche Anwendung dieser Normen in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Erlaubnis zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sollte nur solchen Betrieben erteilt werden, die über Räumlichkeiten und technische Einrichtungen verfügen, die ihrem Geschäftsumfang entsprechen und die sachgerechte Behandlung der Eier gewährleisten.

Um Verwechslungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, jeder Packstelle nach einheitlichen Maßstäben eine besondere Zulassungsnummer zu erteilen.

Mit Rücksicht auf die Anfälligkeit der sortierten Eier für Qualitätsminderungen empfiehlt es sich, an die Beschaffenheit ihrer Verpackungen sowie an die Lagerungs- und Beförderungsbedingungen strenge Anforderungen zu stellen.

Die Banderolen und Etiketten müssen eine leichte Unterscheidung der Packungen und ihres Inhalts erlauben. In besonderem Maß sind dabei die Packungen für Industrieeier und die Kleinpackungen mit der Bezeichnung „EXTRA" zu berücksichtigen.

Die wirksame Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsnormen setzt die Prüfung einer ausreichenden Anzahl von Eiern voraus, die unter solchen Bedingungen entnommen worden sind, daß sie eine repräsentative Auswahl aus der geprüften Partie darstellen. Es empfiehlt sich, nach Durchführung der Kontrollmaßnahmen die geprüfte Partie entsprechend der Entscheidung des Kontrolleurs zu kennzeichnen.

Mit Rücksicht auf eine gewisse Ungenauigkeit der zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen angewendeten Methoden empfiehlt es sich, im Rahmen dieser Kontrolle Toleranzen zuzulassen. Da außerdem die Lagerungs- und Beförderungsbedingungen Qualität und Gewicht einer Partie beeinflussen können, ist es angebracht, diese Toleranzen je nach Vermarktungsstufe unterschiedlich festzulegen.

Um die Handelsgeschäfte und die Kontrolle der nach Güte- und Gewichtsklassen in Großpackungen sortierten Eier zu erleichtern, ist es angezeigt, durchschnittliche Mindestnettogewichte für jede Gewichtsklasse vorzusehen.

Um die einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 und insbesondere die einheitliche Durchführung der Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten, ist es angebracht, eine laufende Unterrichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Als Packstellen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 werden nur Betriebe oder Erzeuger zugelassen, welche die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

(2) Die Räumlichkeiten der Packstellen müssen

a) von einer im Verhältnis zum Geschäftsumfang ausreichenden Größe sein ;

b) in der Weise erbaut und eingerichtet sein,

— daß sie angemessen belüftet und beleuchtet werden können,

— daß ihre Reinigung und Desinfektion ordnungsgemäß durchgeführt werden können,

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 258 vom 21. 10. 1968, S. 1.

— daß die Eier vor starken Schwankungen der Außentemperatur geschützt sind ;

c) ausschließlich der Behandlung von Eiern vorbehalten sein ; ein Teil der Räumlichkeiten kann jedoch für die Lagerung anderer Erzeugnisse benutzt werden, falls diese keine fremden Gerüche auf die Eier übertragen können.

(3) Die technische Einrichtung der Packstellen muß eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier gewährleisten und insbesondere umfassen :

a) eine ordnungsgemäß eingerichtete und während des Betriebs dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die gesonderte Qualitätsprüfung jedes einzelnen Eies zuläßt. Im Falle der Benutzung einer automatischen Anlage zum Durchleuchten und zum Sortieren nach Qualitäts- und Gewichtsklassen muß die Ausstattung eine von der Anlage getrennte Durchleuchtungslampe enthalten ;

b) ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe ;

c) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen ;

d) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier.

(4) Die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen müssen in gutem Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen gehalten werden.

Artikel 2

(1) Jeder Antrag auf Zulassung als Packstelle ist an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zu richten, auf dessen Hoheitsgebiet die Räumlichkeiten der Packstelle liegen.

(2) Diese Stelle erteilt der von ihr zugelassenen Packstelle eine Kennummer, deren erste Ziffer wie folgt festgelegt wird :

Belgien :	1
Deutschland :	2
Frankreich :	3
Italien :	4
Luxemburg :	5
Niederlande :	6.

(3) Jede Packstelle, die zum Verpacken von Eiern der Klasse A unter der Bezeichnung „EXTRA" zugelassen ist, unterliegt einer besonderen Eintragung.

(4) Jeder Mitgliedstaat sendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April 1969 die Liste der auf seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Packstellen unter Angabe der erteilten Nummer sowie der Benennung und Anschrift jeder Packstelle. Jede Änderung dieser Liste wird zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 3

(1) Die Packungen einschließlich des inneren Verpackungsmaterials müssen stoßbeständig, trocken, unbeschädigt und sauber sowie aus einem Material gefertigt sein, das die Eier vor fremdem Geruch und der Gefahr der Qualitätsverschlechterung schützt.

(2) Die Großpackungen einschließlich des inneren Verpackungsmaterials, die für die Beförderung und den Versand sortierter Eier benutzt werden, dürfen nur zu dem gleichen Zweck wiederverwendet werden, soweit sie neuwertig sind und den in Absatz 1 genannten technischen und hygienischen Voraussetzungen entsprechen.

Die wiederverwendeten Großpackungen dürfen keine frühere Kennzeichnung tragen, die zu Verwechslungen Anlaß geben könnte.

(3) Die Kleinpackungen dürfen nicht wiederverwendet werden.

Artikel 4

(1) Die Eier sind in sauberen, trockenen und von Fremdgerüchen freien Räumen zu lagern.

(2) Während der Beförderung sind die Eier sauber, trocken und frei von fremden Gerüchen zu halten und wirksam vor Stößen, Wettereinflüssen und Lichteinwirkung zu schützen.

(3) Die Eier sind so zu lagern und zu befördern, daß sie vor starken Temperaturschwankungen geschützt werden.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 genannten Banderolen und Etiketten sind weiß mit schwarzem Aufdruck.

(2) Außer den in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 vorgesehenen Angaben tragen diese Banderolen und Etiketten, die numeriert sein können, ein amtliches Zeichen, das von der zuständigen Stelle festgelegt wird. Jeder Mitgliedstaat übersendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April 1969 je ein oder mehrere Exemplare des Musters der Banderole und des Etiketts.

Artikel 6

(1) In Packungen mit gelber Banderole oder gelbem Etikett, die nach dem Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden können, werden vermarktet :

a) die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 genannten nicht in die Klassen A, B oder C sortierten Eier,

b) die Eier der Klasse A oder B, die nicht mehr die Merkmale dieser Güteklassen aufweisen, soweit sie nicht neu sortiert worden sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Banderolen und Etiketten müssen mit einem von der zuständigen Stelle festgelegten Muster übereinstimmen. Jeder Mitgliedstaat übersendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April 1969 je ein oder mehrere Exemplare des Musters der Banderole und des Etiketts. Die Banderolen und Etiketten enthalten in deutlich sichtbaren und leicht lesbaren schwarzen Zahlen und lateinischen Buchstaben folgende Angaben :

a) Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier versandt hat ;

b) Zahl oder Nettogewicht der verpackten Eier ;

c) falls es sich um bebrütete Eier im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 handelt :

— Angabe „BEBRÜTETE EIER FÜR DIE AUFBEREITUNGSSTELLEN" in schwarzen Großbuchstaben von 2 cm Höhe in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft,

— Name oder Firma und Anschrift der Aufbereitungsstelle, für die die Eier bestimmt sind ;

d) falls es sich um die anderen in Absatz 1 genannten Eier handelt :

— Angabe „EIER FÜR DIE NAHRUNGSMITTELINDUSTRIE" in schwarzen Großbuchstaben von 2 cm Höhe in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft.

Artikel 7

(1) Die Industrieeier im Sinne des Artikels 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 werden in Packungen mit einer roten Banderole oder einem roten Etikett vermarktet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Banderolen und Etiketten müssen mit einem von der zuständigen Stelle festgelegten Muster übereinstimmen. Jeder Mitgliedstaat übersendet den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April 1969 je ein oder mehrere Exemplare des Musters der Banderole und des Etiketts. Die Banderolen und Etiketten enthalten :

a) Name oder Firma und Anschrift des Empfängers ;

b) Name oder Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier versandt hat ;

c) Angabe „INDUSTRIEEIER" in schwarzen Großbuchstaben von 2 cm Höhe in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 genannte Banderole muß so angebracht werden, daß keine der Angaben auf der Packung durch sie verdeckt wird und die Banderole nach Öffnen der Packung nicht mehr verwendet werden kann.

(2) Das Wort „EXTRA" wird in 1 cm hohen Kursiv-Buchstaben in Weiß auf rotem Grund aufgedruckt.

(3) Auf den Großpackungen, die Kleinpackungen mit der Bezeichnung „EXTRA" enthalten, wird in 2 cm hohen Großbuchstaben in einer oder mehreren der Sprachen der Gemeinschaft angegeben : „PAKKUNG MIT KLEINPACKUNGEN EXTRA".

Artikel 9

Die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 für bestimmte bebrütete Eier vorgesehene Kennzeichnung besteht aus einem roten fünfstrahligen Stern in einem roten Kreis von mindestens 12 mm Durchmesser.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 vorgesehenen Entscheidungen können nur getroffen werden, wenn die Kontrolle nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt wurde.

(2) Falls die Eier in Großpackungen verpackt sind, die keine Kleinpackungen enthalten, werden für Proben mindestens folgende Mengen an Eiern entnommen :

Gesamtzahl der Eier einer Partie	Zahl der geprüften Eier	
	in v. H. der Partie	Mindestanzahl
bis zu 180	100	—
181 — 1 800	15	180
1 801 — 3 600	10	270
3 601 — 10 800	5	360
10 801 — 18 000	4	540
18 001 — 36 000	3	720
36 001 — 360 000	1,5	1 080
mehr als 360 000	0,5	5 400

(3) Falls die Eier in Kleinpackungen verpackt sind, selbst wenn diese in Großpackungen enthalten sind, werden für Proben mindestens folgende Anzahl Pakkungen und Eier entnommen :

Gesamtzahl der Eier einer Partie	Zahl der geprüften Kleinpackungen in v. H. der Partie	Zahl der je geprüfte Packung geprüften Eier in v. H.
bis zu 180	100	100
181 — 1 800	15	100
1 801 — 3 600	10	100
3 601 — 10 800	5	100
10 801 — 18 000	4	100
18 001 — 36 000	3	100
36 001 — 360 000	1,5	100
mehr als 360 000	0,5	100

(4) Bei Partien mit bis zu 18 000 Eiern werden die zu prüfenden Eier aus mindestens 20 v. H. der Großpackungen entnommen.

Bei Partien mit mehr als 18 000 Eiern werden die zu prüfenden Eier aus mindestens 10 v. H. der Großpackungen entnommen, mindestens aber aus 10 Großpackungen.

(5) Im Falle der nicht verpackten, im Einzelhandel feilgehaltenen oder angebotenen Eier werden bei bis zu 180 Eiern 100 v. H. geprüft, darüber hinaus 15 v. H., mindestens jedoch 180 Eier.

Artikel 11

(1) Nach jeder Kontrolle und gegebenenfalls nachdem die Partie mit der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 in Einklang gebracht worden ist, bringt der Kontrolleur auf der Packung eine Banderole mit einem amtlichen Zeichen und folgenden Angaben an :

a) „Kontrolliert am ... (Tag) ... in ... (Ort) ..." ;

b) dem Kontrolleur durch die Kontrollorganisation erteilte Nummer.

(2) Die Kontrollbanderole ist weiß mit roter Aufschrift. Falls die Packung vor der Kontrolle geschlossen war, wird sie mit der Kontrollbanderole verschlossen, die gegebenenfalls auf der ursprünglichen Banderole oder dem ursprünglichen Etikett angebracht wird.

(3) Im Falle der Kontrolle von Kleinpackungen mit der Bezeichnung „EXTRA" enthält die Kontrollbanderole die in Absatz 1 genannten Angaben und das Wort „EXTRA" in 1 cm hohen Kursiv-Buchstaben.

Artikel 12

(1) In einer Partie von Eiern der Klasse A werden bei der Kontrolle toleriert :

a) im Zeitpunkt des Versandes ab Packstelle :

— 5 v. H. Eier mit Qualitätsmängeln, davon höchstens

— 2 v. H. Eier mit Sprung, der mit bloßem Auge sichtbar ist,

— 1 v. H. Eier mit Fleisch- oder Blutflecken.

Es wird jedoch keine Toleranz hinsichtlich der Höhe der Luftkammer im Zeitpunkt der Kontrolle anläßlich der Verpackung oder der Verzollung der unter der Bezeichnung „EXTRA" vermarkteten Eier zugelassen ;

b) auf den anderen Vermarktungsstufen :

— 7 v. H. Eier mit Qualitätsmängeln, davon höchstens

— 4 v. H. Eier mit Sprung, der mit bloßem Auge sichtbar ist,

— 1 v. H. Eier mit Fleisch- oder Blutflecken.

(2) Bei einer Partie von Eiern der Klasse B werden bei der Kontrolle 7 v. H. Eier mit Qualitätsmängeln toleriert.

(3) Falls die kontrollierte Partie weniger als 180 Eier umfaßt, sind die vorstehend genannten Toleranzen zu verdoppeln.

Artikel 13

Bei einer Partie Eier der Klasse A oder B wird bei der Kontrolle hinsichtlich des Stückgewichts der Eier eine Toleranz zugelassen. Das Vorhandensein von 10 v. H. Eiern der der Angabe auf den Packungen unmittelbar benachbarten Gewichtsklassen ist zulässig ; dieser Vomhundertsatz darf jedoch 6 v. H. Eier der unmittelbar niedrigeren Gewichtsklasse nicht überschreiten.

Falls die kontrollierte Partie weniger als 180 Eier umfaßt, sind die vorstehend genannten Toleranzen zu verdoppeln.

Artikel 14

Bei Eiern der Klassen A und B, die nach Gewichtsklassen sortiert sind, enthalten die Großpackungen mindestens folgende Nettogewichte :

Gewichtsklasse 1 : 7,0 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 2 : 6,6 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 3 : 6,1 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 4 : 5,6 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 5 : 5,1 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 6 : 4,6 kg/100 Eier

Gewichtsklasse 7 : Nettogewicht nicht vorgesehen.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Partie Eier mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat herabgestuft wird, sorgt dafür, daß die Entscheidung der Herabstufung unverzüglich diesem Mitgliedstaat und auf dessen Wunsch der von ihm bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

(2) Nach dem in Artikel 18 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Verfahren wird einmal vierteljährlich ein Meinungsaustausch über die in den Mitgliedstaaten getroffenen Kontrollmaßnahmen durchgeführt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Mai 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY